

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.12.2008

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes 296
- Bekanntmachung der neu festgestellten Jagdwerte für die nicht verpachteten Jagden 296
- Anhörungsdokumente für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser 297
- 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 28.12.2001 für den Eigenbetrieb „Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (SBU)“ 298

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

- Hansestadt Lüneburg 15. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung 299
- Stadt Bleckede
 - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 300
 - 4. Änderung der Entschädigungssatzung 301
 - 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes 301
- Samtgemeinde Amelinghausen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nordbünte“ der Gemeinde Oldendorf (Luhe) 302
- Samtgemeinde Bardowick Büchereisatzung 304
- Samtgemeinde Dahlenburg
 - Änderung zur Abgabensatzung für die Abwasser- und Fäkal-schlammabeseitigung 306
 - Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Dahlem 307
 - Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung des Flecken Dahlenburg . . . 307
- Samtgemeinde Gellersen Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Westergellersen 308
- Samtgemeinde Ilmenau
 - 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen . . . 309
 - 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen 310
 - Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Deutsch Evern 312
 - 4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern, . 315
- Samtgemeinde Scharnebeck Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Brietlingen für den Bereich „Einmündung Ihlenpohl/B 209 bis Maschweg einschl. Hausnummer 12“ 316

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg**

Auf Grund der §§ 5, 7, 36 Abs.1 Ziff. 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 113g, 120 Abs. 2, 123 S. 3 und 124 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung - hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(1)
Die Höhe der Gebühr je Stunde richtet sich nach dem jeweils geltenden Runderlass des Nds. Finanzministers über die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich.

(3)
Die Gebühr wird erstmalig für die Prüfung der Jahresrechnungen und -abschlüsse für das Rechnungsjahr 2008 erhoben.
Für die Prüfung der Jahresrechnungen und -abschlüsse 2007 beträgt die Gebühr 52,- Euro je Stunde, für Prüfungen der davor liegenden Rechnungsjahre gelten die Gebührensätze der Kooperationspartner in der bis zum 31.12.2006 gültigen Höhe.

2. § 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4)
Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 16.12.2008

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Manfred Nahrstedt

**Bekanntmachung der neu festgestellten Jagdwerte
für die nicht verpachteten Jagden (Eigenjagden) im Landkreis Lüneburg**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Lüneburg in der Fassung vom 04.10.1994 hat der Landkreis für das Steuerjahr 2009 die Jagdwerte für die nicht verpachteten Jagden im Landkreis Lüneburg neu festzustellen.

Nach Anhörung des Jagdbeirates wurden die Jagdwerte für die Eigenjagden wie folgt festgestellt:

Hegering Amelinghausen	14 € je Hektar
Hegering Bleckede	8 € je Hektar
Hegering Dahlenburg	11 € je Hektar
Hegering Elbmarsch A	6 € je Hektar
Hegering Elbmarsch B	9 € je Hektar
Hegering Elbufer	8 € je Hektar
Hegering Embsen-Betzendorf	11 € je Hektar
Hegering Kirchgellersen	7 € je Hektar
Hegering Neuhaus	7 € je Hektar
Hegering Reinstorf	7 € je Hektar

Die vorgenannten Werte werden für die Eigenjagden im Landkreises Lüneburg ab dem Steuerjahr 2009 als Jagdwert zugrunde gelegt.

Lüneburg, 18.12.2008

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Wiegert

**Bekanntmachung
der Anhörungsdokumente für die
Flussgebietseinheiten Elbe und Weser**

1. Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser inklusive Umweltbericht“ gemäß §184 a Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) und § 14 i Abs. 2 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Elbe

- Entwurf des internationalen Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- für die Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des Maßnahmenprogramms gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Umweltbericht gemäß § 14g Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Elbe
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14g UVP zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe

Flussgebietseinheit Weser

- Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 13 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 11 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Weser

- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser

2. Die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser liegen in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 während der Öffnungszeiten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 137 zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus. Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04131-261511, Herr Wolken).

Die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser liegen in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 bei Unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg in den vorgenannten Räumlichkeiten und während der vorgenannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter www.nlwkn.de veröffentlicht.

Stellungnahmen, die die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Stellungnahmen, die die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Im Auftrag
Wolken

1. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 28.12.2001 für den Eigenbetrieb

„Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (SBU)“ des Landkreises Lüneburg

Aufgrund der §§ 7 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) in Verbindung mit §§ 108, 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79, 128), hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung vom 15.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 28.12.2001 beschlossen.

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 15.000.000,- EURO.

Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen (*Zum Sondervermögen zählen ausdrücklich nicht die Kreisstraßen und Brückenbauwerke.*) und erhält folgenden Wortlaut:

(4) Der Eigenbetrieb wird gemäß § 6 Abs. 1 EigBetrVO finanzwirtschaftlich als Sondervermögen verwaltet.

§§ 2 und 3

Keine Änderungen

§ 4 Kreistag

Absatz 4 wird gestrichen: (*Der Kreistag überträgt dem Werksausschuss die Aufgaben eines Fachausschusses zur Vorbereitung der Beschlüsse hinsichtlich der Aufgaben Bau von Strassen und Brücken.*)

§ 5 Werksausschuss

Absatz 2 wird wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt:

f) die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 12.000,- EURO

j) *Mehrjahresprogramme für den Straßenbau*

§§ 6 bis 11

Keine Änderungen

§ 12

Inkrafttreten

§ 12 erhält folgenden Wortlaut:

Die Betriebssatzung, geändert mit der 1. Änderungssatzung am 15.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Lüneburg, den 15.12.2008

Nahrstedt

Landrat

Satzung

zur 15. Änderung der Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 23.02.1984 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 27.09.2007

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 18.12.2008 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 23.02.1984 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 27.09.2007 wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt
je m ³ Abwasser | 1,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beträgt
je Berechnungseinheit jährlich | 0,38 €. |

Artikel II

In der Satzung werden die Worte „Stadt Lüneburg“ durch die Worte „Hansestadt Lüneburg“ ersetzt.

Artikel III

Diese 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Lüneburg, den 18.12.2008

HANSESTADT LÜNEBURG
Der Oberbürgermeister
Mädge

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG 2008 der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 40, 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher auf Euro nunmehr festgesetzt Euro

im Verw.Haushalt

in der Einnahme	Reduzierung um	71.800,00	9.626.200,00	9.698.000,00
in der Ausgabe	Reduzierung um	174.000,00	10.417.200,00	10.243.200,00

im Verm.Haushalt

in der Einnahme	Erhöhung um	1.518.800,00	1.796.700,00	3.315.500,00
in der Ausgabe	Erhöhung um	1.518.800,00	1.796.700,00	3.315.500,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördernde Maßnahmen, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird um 49.200,00 € gesenkt und nunmehr auf 184.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird weiterhin auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert festgesetzt auf 2.500.000,--€.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert. Sie betragen für das Haushaltsjahr 2008.

- 1) Grundsteuer
 - a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) = 345 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) = 345 %
- 2) Gewerbesteuer = 345 %

Bleckede, den 30.10.2008
Böther, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) notwendige Genehmigung ist

nicht erforderlich. Mit Schreiben des Landkreises Lüneburg vom 17.12.2008, Az: 41.30 -15 14 20/30 wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstandet.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bleckede liegen gem. § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO vom 30.12.2008 bis zum 12.01.2009, zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bleckede öffentlich aus.

Bleckede, den 19. Dezember 2008
Böther, Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede vom 18. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede am 18. Dezember 2008 folgende 4. Änderung zur Entschädigungssatzung vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.06.2008 erlassen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1

Buchstabe c) wird wie folgt ergänzt:

Steht dem Stadtbrandmeister ein Dienstfahrzeug zur Verfügung entfällt die Pauschale in Höhe von monatlich 44,50 EURO.

§ 6 Abs. 1

wird um folgende Punkte erhöht bzw. ergänzt:

Punkt 6: Stadtjugendfeuerwehrwart	
a) Grundbetrag	25,00 €
Punkt 7: Ortsjugendfeuerwehrwart	25,00 €
Punkt 11: Gruppenführer Kommunikationsgruppe	14,50 €
Punkt 12: Gruppenführer Gefahrgutgruppe	14,50 €
Punkt 13: Betreuer Kinderfeuerwehr	8,00 €

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bleckede, den 18. Dezember 2008
Jens Böther
Bürgermeister

**Satzung
zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des
Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes durch die
Stadt Bleckede**

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 103 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m² Grundstücksfläche

a) für land-/forstwirtschaftliche Flächen sowie für Gräben	=	0,0025 €
b) für Wegeflächen	=	0,0050 €
c) für Straßenflächen	=	0,0100 €
d) für Hof- und Gebäudeflächen	=	0,0100 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bleckede, den 18. Dezember 2008
Stadt Bleckede
Der Bürgermeister
Jens Böther
Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG der Gemeinde Oldendorf (Luhe)

Der Rat der Gemeinde Oldendorf (Luhe) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2008 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nordbunte“ der Gemeinde Oldendorf (Luhe) als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im umseitigen Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nordbunte“ einschl. Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nordbunte“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Oldendorf (Luhe), den 19.12.2008
Linke
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Oldendorf/Luhe
1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nordbunte“



Bebauungsplan



**Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bücherei der Samtgemeinde Bardowick
(Büchereisatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform**

Die Samtgemeinde betreibt eine Bücherei, die jedermann während der Öffnungszeiten zur Verfügung steht, als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Mit dem Betreten der Bücherei erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Büchereisatzung an. Für die Ausleihe von Medien wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis erstellt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
- (2) Die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erteilen mit der Anmeldung ihre Einwilligung, dass Angaben zu ihrer Person elektronisch gespeichert werden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist unzulässig.
- (3) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bücherei unter Vorlage des amtlichen Nachweises unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe von Medien sowie bei der Nutzung des Internet an den Computerarbeitsplätzen der Bücherei vorzulegen. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

**§ 3
Verhalten in der Bücherei / Benutzungsausschluss**

- (1) In den Räumlichkeiten der Bücherei haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, sich angemessen zu verhalten und Verhaltensweisen, welche die ungestörte Büchereibenutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (2) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Wer gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung verstößt, kann dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der restlichen Jahresbenutzungsgebühr.

**§ 4
Entleihung von Medien**

- (1) Jedes entlehene Medium wird an der Ausgabestelle registriert. Eine Begrenzung der Anzahl der auszuleihenden Medien pro Benutzer ist zulässig.
- (2) Die Ausleihfrist eines Buches beträgt 4 Wochen. Die Ausleihfrist von CDs und Kassetten beträgt 2 Wochen. DVDs, Videokassetten und Zeitschriften werden für 1 Woche ausgeliehen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden. Vorbestellte Bücher und CDs werden höchstens einmal für 2 Wochen verlängert, DVDs, Videos und Zeitschriften höchstens einmal für 1 Woche.
- (3) Die Bücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Entlehene Medien können gegen eine Gebühr (für die Benachrichtigung) vorbestellt werden.
- (5) Bei Überschreitung der Ausleihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Die erste Mahnung erfolgt eine Woche nach dem Ende der Leihfrist. Für diese und jede weitere schriftliche Mahnung ist eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.
- (6) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.

**§ 5
Sonderleistungen**

- (1) Die Bücherei nimmt am auswärtigen Leihverkehr teil, damit auch Medien, die nicht zum eigenen Bestand gehören, den Benutzern zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Dafür werden Gebühren nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung erhoben.

- für Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre
und/oder Schüler kostenlos

Ausleihe:

Ausleihgebühr pro Hörbuch/Musik-CD für 2 Wochen 0,50 €

Ausleihgebühr pro DVD für 1 Woche 0,50 €

Ausleihe von Kassetten und Videos kostenlos

Vorbestellung von Medien
pro Medium bei Abholung 0,50 €

Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe) pro Medium 3,00 €

Versäumnis:

Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist
pro Medium und Woche 0,50 €

Verwaltungsgebühr pro schriftlicher Mahnung 1,25 €

Kostenersatz:

Ersatzausstellung eines Benutzerausweises 2,50 €

Verlust oder Beschädigung des Barcodes 2,50 €

Ermittlung einer neuen Kundenadresse
bei nicht rechtzeitig mitgeteiltem Wohnungswechsel
(Verwaltungsgebühr 2,50 €

Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder
verlorenen Mediums
(zzgl. Wiederbeschaffungswert 2,50 €

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.
Die Beträge treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Bardowick, den 09.12.2008
Dubber

**Änderungssatzung
zur Abgabensatzung für die Abwasser- und Fäkalschlammabeseitigung
der Samtgemeinde Dahlenburg**

Auf Grund der §§ 6,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserabeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasser- und Fäkalschlammabeseitigung) vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III erhält § 13 folgende Fassung:

**§ 13
Gebührensätze**

Die Schmutzwassergebühr beträgt bei der

4. Hunden, die zur Menschenrettung ausgebildet und einsatzbereit sind. Die Einsatzbereitschaft ist jährlich mit der Fälligkeit der Hundesteuer nach § 7 Absatz 2 der Satzung, also zum 01.07. jeden Jahres, nachzuweisen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Dahlenburg, den 10.12.2008
Pischke
Bürgermeister

Dassinger
Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG der GEMEINDE WESTERGELLERSEN für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 27.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

884.900,--€

884.900,--€

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

178.100,--€

178.100,--€

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **120.000,--€** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Westergellersen, den 27.11.2008
Heuer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01.2009 bis 13.01.2009 im Rathaus der Samtgemeinde

Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, den 11.12.2008
Heuer
Bürgermeisterin

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 11.12.1997 (Nds. GVBl. S. 503), vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 711), vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 77), vom 24.01.2001 (Nds. GVBl. S. 15), vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.08.1938 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau am 16.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten werden unterschieden in
 - a. Rasenreihengrabstätten
 - b. Rasenpartnergrabstätten und
 - c. Urnenrasengrabstätten.
- (2) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach durch die Samtgemeinde einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.
- (3) Rasenpartnergrabstätten sind zwei nebeneinander liegende Grabstellen für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach durch die Samtgemeinde für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden und einmal verlängert werden können, wenn die zweite Stelle belegt wird. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein Nutzungsrecht wird vergeben.
- (4) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Todesfall der Reihe nach durch die Samtgemeinde einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Sie kann einmal verlängert werden, wenn die zweite Urne beigesetzt wird. Ein Nutzungsrecht wird vergeben.
- (5) Rasengrabstätten werden mit Rasen eingesät und durch den Friedhofsträger gepflegt.
- (6) Auf jede Grabstelle wird eine Liegeplatte, die den Namen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum und bei Bedarf den Geburtsnamen trägt, gelegt. Sie wird von der Samtgemeinde in einheitlicher Form bestellt. Alternativ kann diese Platte auch von dem/ der Antragsteller/in auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden. Als Material ist ausschließlich der südschwedische „Halmstad-Granit“ zulässig. Die sichtbare Ober- bzw. Schriftfläche muss poliert, die Schrift muss/ Ornamente müssen vertieft sein. Erhabener Grabschmuck (Laternen, Vasen, etc.) sind nicht zulässig. Die rechteckige Form der Platte ist mit den Maßen von 35 cm x 45 cm x 8 cm (Höhe x Breite x Stärke) bei Rasenreihen- und Rasenpartnergrabstätten bzw. 65 cm x 45 cm x 8 cm (Höhe x Breite x Stärke) bei Urnenrasengrabstätten festgeschrieben und bündig abschließend mit dem Erdboden setzen zu lassen. Die Bestimmungen des § 22 gelten entsprechend.
- (7) Grabschmuck darf nicht auf der Grabfläche, sondern nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden, so dass die Pflege der Vegetationsfläche nicht behindert wird. Ausgenommen sind Wintergestecke u.ä., die in der Zeit vom 01. November bis 31. März auf der Grabplatte abgestellt werden können.

2. § 15 (1) erhält folgende Fassung:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonymen Urnengrabstätten

- d) Urnenrasengrabstätten
- e) Wahlgrabstätten

Artikel 2 – Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2008 bekanntzumachen.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Melbeck, den 17.12.2008
Stebani, Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 11.12.1997 (Nds. GVBl. S. 503), vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 711), vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 77), vom 24.01.2001 (Nds. GVBl. S. 15), vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (GVOBl. S. 29), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (GVBl. S. 242), Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) und durch Art. 13 Niedersächsisches Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 29 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ilmenau vom 15.12.2000 hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau am 16.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|---|--|
| 1. Reihengrab | |
| a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre | 556,-- € |
| b) für Personen unter 5 Jahre für 20 Jahre | 199,-- € |
| 2. Rasengrab für 30 Jahre einschl. Pflege je Grabstelle | 1.470,-- € |
| 2a. Liegeplatte für ein Rasengrab je Stück | 353,-- € |
| 3. Wahlgrab für 30 Jahre je Grabstelle | 795,-- € |
| 4. Urnenreihengrab anonym für 20 Jahre einschl. Pflege | 511,-- € |
| 5. Urnenreihengrab für 20 Jahre je Grabstelle | 397,-- € |
| 6. Urnenrasengrab für 20 Jahre einschl. Pflege | 840,-- € |
| 6a. Liegeplatte für ein Urnenrasengrab je Stück | 525,-- € |
| 6b. Aufnehmen, Beschriften und Setzen der Liegeplatte | 275,-- € |
| 7. Urnenwahlgrab für 20 Jahre je Grabstelle | 500,-- € |
| 8. Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab | Gebühr entsprechend Nr. 3 bzw. Abschnitt V Nr. 3 |
| 9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung | Gebühren nach Abschnitt V Nr. 3 oder 6 für eine Grabstelle |

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle inklusive Heizung je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, eine(n) Organistin/en und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) 170,-- €

III. Gebühren für die Beisetzung

(Aushebung und Verfüllung der Grube, Abräumung der Kränze und der überflüssigen Erde)

1. für eine Erdbestattung von Personen über 5 Jahre	228,-- €
2. für eine Bestattung von Kindern unter 5 Jahre	113,-- €
3. für eine Urnenbestattung	86,-- €

IV. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche	851,-- €
2. für die Ausgrabung einer Asche	170,-- €
3. Überführungskosten	nach tatsächlichem Aufwand

V. Gebühren für Beweinkauf zur Ausfüllung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (Beweinkauf) werden folgende Gebühren je Jahr und Grabstelle erhoben:

1. Reihengrab	
a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	19,-- €
b) für Personen unter 5 Jahre für 20 Jahre	10,-- €
2. für ein Rasengrab	49,-- €
3. für ein Wahlgrab	27,-- €
4. für ein Urnenreihengrab	20,-- €
5. für ein Urnenrasengrab	42,-- €
6. für ein Urnenwahlgrab	24,-- €

Wahlgräber und Rasenpartnergräber müssen insgesamt beweinkauft werden, gerechnet von der letzten Bestattung auf die Dauer von 30 Jahren. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen. Für den Fall der nicht beweinkauften Grabstellenteile werden die bereits für die Zukunft erhobenen Gebühren nicht erstattet.

VI. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen und Grabplatten

1. Einzelgräber	22,-- €
2. mehrstellige Gräber	46,-- €

VII. Sonstiges

1. Einebnung von Gräbern je Grabstelle	86,-- €
2. Einebnung einer Kinder- oder Urnengrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist je Jahr und Grabstelle	10,-- €
3. Einebnung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist je Jahr und Grabstelle	20,-- €
4. Zuschlag für eine Trauerfeier an einem Sonnabend	75,-- €
5. Zuschlag für eine Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung an einem Sonnabend	150,-- €
6. Zuschlag für eine Trauerfeier mit anschließender Erdbestattung an einem Sonnabend	300,-- €

Artikel 2 – Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2008 bekanntzumachen.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Melbeck, den 17.12.2008
Stebani, Samtgemeindebürgermeister

S a t z u n g

der Gemeinde Deutsch Evern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds.GVBl.S.41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten- im nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ genannt - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Ausgaben - im nachfolgenden „Kosten“ genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 27 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO)
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes der die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 19 Steueranpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

§ 7 Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs.4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.1981 in der Fassung der 3. Änderung vom 22.08.2001 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 17.12.2008
Krüger
1. stellv. Gemeindedirektorin

**K o s t e n t a r i f
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Deutsch Evern**

		<u>EURO</u>
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien je angefangene Seite bis zum Format DIN A 4 Format DIN A 3	1,00 2,00
2.	Amtliche Beglaubigungen	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	2,00
2.2	Beglaubigungen, die mit Büro-Fotokopierer hergestellt werden	3,00
3	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,00

4.	Vermögensverwaltung	
4.1	Für die Erklärung zur Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB	50,00
4.2	Bescheinigung von Bauvoranfragen	50,00
4.3	Bescheinigung von Befreiungsanträgen von B-Plänen	50,00
4.4	Ausstellung einer Teilungsgenehmigung gemäß § 19 BauGB	30,00
4.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen einer Teilungsgenehmigung gemäß § 20 (2) BauGB	30,00
5.	Erschließungsbescheinigungen	
5.1	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a der Nieders. Bauordnung	30,00

**Satzung
zur 4. Änderung der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg, vom 19.02.97**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Deutsch Evern durch Beschluss des Rates in der Sitzung am 17.12.2008 folgende 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 3 und 4 erhalten folgende geänderte/ergänzende Fassung:

**§ 3
Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger**

3. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in und des/der Gemeindedirektors/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr seine/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Für den/die stellv. Bürgermeister/in, stellv. Gemeindedirektor/in und die Fraktionsvorsitzenden gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern ein/eine allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 4. Änderung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Deutsch Evern, den 17.12.2008
Krüger, 1. stellv. Gemeindedirektor

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Brietlingen für den Bereich
„Einmündung Ihlenpohl/B 209 bis Maschweg einschl. Hausnummer 12“**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 sowie Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56 und 97 Abs. 1 der Nieders. Bauordnung (NBauO) und der §§ 6 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich „Einmündung Ihlenpohl 1 B 209 bis Maschweg einschließlich Hausnummer 12 sind in dem nebenstehenden Lageplan durch Umrandung festgelegt.
- (2) Der Auszug aus der Allgemeinen Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

- (1) Die zulässige Grundflächenzahl (§ 19 der Baunutzungsverordnung) wird auf 0,3 festgesetzt.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausschließlich Nutzungen zulässig, die auch nach § 4 der Baunutzungsverordnung (Allgemeines Wohngebiet) zulässig wären.

§3

- (1) Die durch zusätzliche Bebauung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ersatzmaßnahmen der Gemeinde Brietlingen auf den hierfür von der Gemeinde bereit gestellten Flächen kompensiert (§9 Abs. 1 a BauGB). Der Verursacher des Eingriffs wird über die Satzung nach §§ 135 a bis 135 c BauGB der Gemeinde an den Kosten beteiligt.

§4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brietlingen, den 16. Dezember 2008
Herbert Meyn
Bürgermeister



